

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/40670]

26 NOVEMBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant certains éléments de la procédure à suivre par le service de l'Office des étrangers chargé de l'examen des demandes d'asile sur la base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 novembre 2021 modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant certains éléments de la procédure à suivre par le service de l'Office des étrangers chargé de l'examen des demandes d'asile sur la base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 9 septembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/40670]

26 NOVEMBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 houdende vaststelling van bepaalde elementen van de procedure die dienen gevolgd te worden door de dienst van de Dienst Vreemdelingenzaken die belast is met het onderzoek van de asielaanvragen op basis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 november 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 houdende vaststelling van bepaalde elementen van de procedure die dienen gevolgd te worden door de dienst van de Dienst Vreemdelingenzaken die belast is met het onderzoek van de asielaanvragen op basis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 september 2022).

Deze vertaling is opgesteld door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/40670]

26. NOVEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. November 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. NOVEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, der Artikel 51/5, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, 51/8, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, und 51/10, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 130/2021 der Datenschutzbehörde vom 24. August 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. Juni 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 29. Juni 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.954/4 des Staatsrates vom 27. September 2021 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Im Königlichen Erlass vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013, wird die Überschrift von Kapitel I wie folgt ersetzt:

"Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen".

**Art. 2** - Artikel 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 1 - Durch vorliegenden Erlass werden die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) und die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) teilweise umgesetzt."

**Art. 3** - Artikel 1/1 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013, wird durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)."

**Art. 4** - Artikel 3 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben können, einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten."

b) Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:

"12. darüber, dass Asylbehörden die personenbezogenen Daten des Asylsuchenden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und austauschen können, um ihren Verpflichtungen aus europäischen beziehungsweise nationalen Vorschriften nachzukommen."

c) Der Artikel wird durch die Nummern 14, 15, 16 und 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"14. Möglichkeit, gemäß Artikel 7 aus der Ferne angehört zu werden,

15. Vermerk, dass bei der Registrierung des Asylantrags gemäß Artikel 7 spezifische Auskünfte über die Modalitäten der Fernanhörung erteilt werden,

16. Vermerk, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Vertraulichkeit der Fernanhörung gemäß Artikel 8 angemessen zu gewährleisten,

17. Möglichkeit, sich der Fernanhörung zu widersetzen, sowie Modalitäten für das Vorbringen eines solchen Einwands gemäß Artikel 7 § 3."

**Art. 5** - Artikel 7 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 7 - § 1 - Der zuständige Dienst kann beschließen, dass die Anhörung aus der Ferne durchgeführt wird.

§ 2 - Bei der Registrierung eines Antrags gemäß Artikel 50 § 2 des Gesetzes wird die Person, die internationalen Schutz beantragt, in einer Sprache, die sie versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, darüber informiert, dass die Anhörung aus der Ferne durchgeführt werden kann, über die Modalitäten einer Fernanhörung, über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Anhörung und über die Möglichkeit, sich der Fernanhörung zu widersetzen.

§ 3 - Einwände gegen die Möglichkeit, dass die Anhörung aus der Ferne durchgeführt wird, müssen bei der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz mitgeteilt werden.

§ 4 - Ist der in § 3 erwähnte Einwand begründet, prüft der zuständige Dienst, ob die Anhörung in Anwesenheit eines seiner Bediensteten stattfinden kann oder ob ein neuer Anhörungstermin anberaumt werden muss.

§ 5 - Wird die Anhörung aus der Ferne durchgeführt, genügt der Raum, in dem sich die Person, die internationalen Schutz beantragt, befindet, den Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um die Vertraulichkeit der Anhörung zu gewährleisten.

§ 6 - Beschließt der Bedienstete des zuständigen Dienstes zu Beginn oder während der Anhörung, dass es nicht zweckmäßig ist, die Anhörung aus der Ferne durchzuführen, wird die Anhörung entweder in Anwesenheit eines anderen Bediensteten des zuständigen Dienstes fortgesetzt oder die Person, die internationalen Schutz beantragt, wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen."

**Art. 6** - Artikel 8 § 1 Absatz 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Anhörungen dürfen weder in Ton noch in Bild aufgezeichnet werden."

**Art. 7** - Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn die Anhörung aus der Ferne durchgeführt wird, wird der Person, die die elterliche Autorität oder gegebenenfalls die Vormundschaft gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen beziehungsweise die spezifische Vormundschaft nach belgischem Gesetz über den Minderjährigen ausübt, die Möglichkeit gegeben, an der Fernanhörung teilzunehmen, es sei denn, dass Gründe der Vertraulichkeit dies nicht zulassen."

**Art. 8** - Artikel 16 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird durch einen zehnten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- gegebenenfalls Vermerk, dass die Anhörung aus der Ferne durchgeführt wird, Vermerk, welche Personen sich im selben Raum wie der Antragsteller befinden, und Beschreibung der Störungen, die während der Fernanhörung aufgetreten sind."

**Art. 9** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. November 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI